

## Bericht der Gemeinderatssitzung am 16.12.2020

Am Mittwoch, 16.12.2020, fand im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Hierbei wurde über folgende Tagesordnungspunkte beraten:

### **Nachrücken von Herrn Holger Herrmann in den Gemeinderat für den ausgeschiedenen Stadtrat Lucas Heberle**

#### **- Verpflichtung über die gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben als Gemeinderat**

Nach dem Ausscheiden des Stadtrats Lucas Heberle aus dem Gemeinderat rückt gemäß § 31 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 26 Abs. 2 KomWG die als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber/in für den Wahlvorschlag des jeweiligen Wohnbezirks auf den freiwerdenden Sitz nach. Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 ist Herr Holger Herrmann mit 631 Stimmen die nächste Ersatzperson des LUB-Wahlvorschlags für den Wohnbezirk Bachenau.

**Der Gemeinderat stellte fest, dass bei Holger Herrmann keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO für ein Nachrücken in den Gemeinderat bestehen.**

**Der Gemeinderat stellte einstimmig fest, dass Holger Herrmann mit Wirkung des 16.12.2020 an die Stelle von Stadtrat Heberle in den Gemeinderat nachrückt.**

**Der Gemeinderat nahm die Verpflichtung von Herr Holger Herrmann zur Kenntnis.**



nachgerückt:

Holger Herrmann aus Bachenau

### **Friedhof Tiefenbach - Herstellung Urnengrabfeld**

#### **- Bericht**

#### **- Vergabe der Arbeiten**

Der Ortschaftsrat Tiefenbach hat im Zuge der Haushaltsanmeldungen 2019 ein Friedhofskonzept erarbeitet und eingereicht. Hier fanden bereits im Vorfeld Vororttermine mit der Verwaltung statt, bei denen die aktuelle Situation auf dem Friedhof begutachtet und erörtert wurde. Nun sollen erste Maßnahmen des Friedhofskonzepts umgesetzt werden.

Ziele dieser Konzeption sind, neue Grabfelder herzustellen, da nur noch wenige Grabfelder zur Verfügung stehen und den Friedhof attraktiver, moderner und pflegeleichter zu gestalten. Nun soll im Böschungsbereich, welcher sich zwischen dem alten und neuen Teil des Friedhofs befindet, ein neues Urnengrabfeld hergestellt werden.

Mit der Ausführung der Arbeiten soll Anfang des Jahres 2021 begonnen werden.

Des Weiteren wird das steinerne Friedhofskreuz mit Jesusfigur, welches sich in unmittelbarer Nähe zum Baufeld befindet, im Zuge der Bauarbeiten abgebaut, restauriert und wiederaufgebaut, um eventuelle Beschädigungen zu vermeiden.

**Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die Arbeiten zur Herstellung des Urnengrabfeldes an die Firma Schäfer Bau GmbH aus Gundelsheim auf Grundlage des**

Angebots in Höhe von 15.647,32 € (brutto) vergeben werden. Hierdurch entstehen überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 647,32 €.

**Bebauungsplan "Mühlstraße" nach § 13 a BauGB mit Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO, Gemarkung Gundelsheim**

**- Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 74 LBO**

Der Eigentümer des Grundstücks 107/2 beabsichtigt das bestehende Wohnhaus durch einen zeitgemäßen Neubau zu ersetzen. Eine Bauvoranfrage beim zuständigen Landratsamt Heilbronn hat ergeben, dass eine Bebauung nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplans ermöglicht werden kann. Insbesondere stehen der Bebauung die Regelungen des für das Grundstück derzeit gültigen Baulinienplans „Eisenbahn-Heilbronner Straße“ von 1957 entgegen.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 20.05.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Mühlstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gefasst. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeitsmerkmale werden erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung abgesehen werden. Von den zuerst genannten Verfahrenserleichterungen „Verzicht auf Umweltprüfung und -bericht“ wird Gebrauch gemacht.

Gleichzeitig wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.05.2020 der Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben.

In der Gemeinderatssitzung am 23.09.2020 wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und der Planentwurf mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Fachbeitrag Artenschutz gebilligt sowie für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.10.2020 bis 13.11.2020 durch Auslegung der vom Büro IFK Ingenieure ausgearbeiteten Planunterlagen. Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Vorhabenträger hat sich durch einen Städtebaulichen Vertrag verpflichtet, die Kosten für Erschließung zu tragen. Die entstehenden Planungskosten werden direkt von dem Vorhabenträger übernommen. Für die Stadt Gundelsheim fallen somit keine Kosten an.

Der Bebauungsplan „Mühlstraße“ kann nach abschließender Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen als Satzung beschlossen werden; sie tritt durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

**Der Gemeinderat beschloss die Behandlung und Abwägung der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem Behandlungsvorschlag des Ingenieurbüros IFK-Ingenieure einstimmig.**

**Des Weiteren beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und den Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 74 LBO für dieses Plangebiet als Satzung einstimmig.**

## **Nachkalkulation der Gebühren der zentralen Abwasserbeseitigung - Gebührenrechtliches Ergebnis bei der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2017**

Zwei wesentliche Bestandteile einer Nachkalkulation sind für die Beurteilung künftiger Gebühren- und Haushaltsstrukturen von Bedeutung:

Zum einen der so genannte Straßenentwässerungsanteil und zum anderen eine mögliche Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung bei den beiden Abwassergebührenbestandteilen:

- Schmutzwassergebühr und
- Niederschlagswassergebühr.

Die nun vorliegende und von der Fa. Schmidt und Häuser GmbH erstellte Nachkalkulation ist die erste auf Basis des NKHR.

Bei Einrichtungen der Abwasserbeseitigung muss der Teilaufwand, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt (Straßenentwässerungsanteil), bei den ansatzfähigen Kosten außer Betracht bleiben. Gemäß der Berechnung beläuft sich dieser Anteil auf **233.449 €**.

Bezogen auf den Schmutzwassergebührenanteil ergibt sich eine Kostenüberdeckung i.H.v. **244.908 €**, bezogen auf den Niederschlagswassergebührenanteil eine Unterdeckung i.H.v. **6.594 €**.

Im Unterhaltungsbereich war das Jahr 2017 sowohl im Ertrags- als auch Aufwendungsbereich nahezu eine Punktlandung. Die Überdeckung ist im Wesentlichen auf den Bereich der Abschreibungen zurückzuführen. In den Jahren 2014 bis 2017 wurden die Anschlüsse der Ortsteilkläranlagen an die Kläranlage in Gundelsheim vorgenommen. Diese Maßnahmen wurden zwar bezuschusst, stellen aber eine der größten Investitionen im Abwasserbereich dar. Bei der zugrundeliegenden Gebührenkalkulation wurde bereits berücksichtigt, dass deren Fertigstellung zu Abschreibungen führt. Dies war jedoch 2017 noch nicht der Fall. Somit entstehen die Mehrbelastungen erst in den Folgejahren.

Die Kostenüberdeckung im Schmutzwasserbereich fließt gebührenmindernd in den Kalkulationszeitraum 2021-2022 mit ein. Der Straßenentwässerungsanteil belastet im Jahresergebnis 2017 das Produkt Straßen und steht im Produkt Abwasserbeseitigung auf der Einnahmenseite, ohne das gebührenrechtliche Ergebnis zu belasten.

**Der Gemeinderat beschloss für das Jahr 2017 die Kostenüberdeckung i.H.v. 244.908 € beim Schmutzwassergebührenanteil und bezogen auf den Bereich der Niederschlagswassergebühr eine Unterdeckung i.H.v. 6.594 € einstimmig.**

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (ABWASSERSATZUNG) vom 25.11.2015**

### **- Kalkulation der zentralen Abwassergebühren**

### **- Beschluss Änderungssatzung**

Die aktuell gültige Abwassersatzung vom 25.11.2015 wurde seinerzeit an die Mustersatzung des Gemeindetags angepasst. Sie trat 2016 in Kraft. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.10.2018 wurde die Satzung erstmals geändert. Grundlage war die Neukalkulation der Fa. Schmidt und Häuser GmbH der zentralen Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) für die Jahre 2019 und 2020. Einziger Änderungstatbestand war die Senkung der Schmutzwassergebühr von 3,83 €/m<sup>3</sup> auf 2,82 €/m<sup>3</sup> und der Niederschlagswassergebühr von 0,69 €/m<sup>2</sup> auf 0,59 €/m<sup>2</sup>. Die Senkungen beruhten im Wesentlichen auf Kostenüberdeckungen in Vorjahren und es war abzusehen, dass 2021 wieder Erhöhungen anstehen würden.

Die Fa. Schmidt und Häuser GmbH hat nun für die kommenden beiden Jahre 2021 und 2022 die zentralen Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) neu kalkuliert. Vorhandene Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2016 und vor allem 2017 führen dazu, dass die Schmutzwassergebühr nur um 0,26 € auf 3,08 € steigt. Anders verhält es sich mit der Niederschlagswassergebühr. Sie steigt zwar um 0,06 € auf 0,65 €/m<sup>2</sup>. Vorhandene Kostenunterdeckungen vor allem aus 2016 aber auch 2017 können erst zusammen mit dem noch nicht bekannten Ergebnis 2018 in der Kalkulation ab 2023 einfließen.

**Der Gemeinderat beschloss die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die**

**öffentliche Abwasserbeseitigung (ABWASSERSATZUNG) vom 25.11.2015 einstimmig.**

**Städtischer Bauhof Gundelsheim - Beschaffung eines Staplers**

Um die erheblichen Rüstzeiten des Schleppers bei Lade- und Entladearbeiten zu minimieren, war sich der Arbeitskreis „Bauhof und Fuhrpark“ einig, einen gebrauchten Stapler für den Bauhof zu beschaffen. Die Verwaltung wurde damit beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen.

**Der Gemeinderat stimmte der Beschaffung des Gebrauchstaplers bei der Firma LIFTTEC aus Meckesheim auf Grundlage des Angebots in Höhe von 6.960,00 € (brutto) einstimmig zu.**

**Des Weiteren beriet der Gemeinderat über verschiedene Baugesuche.**